



Johannes Struck

## **Der patentrechtliche Ausführungs- und Lizenzzwang in der Rechtsprechung des Reichsgerichts**

§ 11 PatG 1877/1891/1911 bzw. § 15 PatG 1936

# Einleitung

Seit über 130 Jahren schützen einheitliche Patentregelungen Ideen, Entwicklungen und Erfindungen in Deutschland. Sie räumen dem Patentinhaber ein zeitlich beschränktes Monopol zur Verwertung von Erfindungen ein und bewahren ihn so vor Nachahmungen durch Konkurrenz. Was zunächst nach einem Gesetz rein zu Gunsten von Erfinderpersönlichkeiten erscheint, bezweckte von Anfang an die Förderung wirtschaftlicher Interessen der Allgemeinheit.<sup>1</sup> *Marquis Stanislas de Boufflers*,<sup>2</sup> Autor des für das deutsche Patentwesen überaus prägenden ersten französischen Patentgesetzes, schrieb die allgemeinökonomische Relevanz des Patents schon 1790 in die Gesetzesbegründung: „*Le but de la société n'est pas d'enrichir l'inventeur mais de s'enrichir de l'invention*“<sup>3</sup>, was soviel bedeutet wie: Das Ziel der Gesellschaft ist nicht, den Erfinder, sondern vielmehr sich selbst zu bereichern.

Und so spielten auch bei der Entstehung des ersten gesamtdeutschen Reichspatentgesetzes von 1877 wirtschaftspolitische Aspekte eine entscheidende Rolle. Wie bereits in England und Frankreich, welche als Vorreiter der frühen Patentgesetzgebung gelten, stand auch in Deutschland die Überlegung im Vordergrund, *Erfindungen für den Wettbewerb der Volkswirtschaften untereinander zu instrumentalisieren*.<sup>4</sup> Dies zeigt sich nicht zuletzt in den Regelungen zum Ausführungs- und Lizenzzwang. Als Korrelat für die durch die Patente gewährten Vorteile verlangte das Reichspatentgesetz von 1877 vom Patentinhaber eine angemessene Ausführung der Erfindung im Inland oder aber die Lizenzierung an inländische Dritte. Wurde diese Pflicht nicht erfüllt, dann konnte das Patent auf Antrag zurückgenommen werden, sofern ein öffentliches Interesse hieran bestand und eine Karenzzeit von drei Jahren abgelaufen war. Hierdurch sollte der Allgemeinheit die Erfindung zugänglich gemacht werden, um die inländische Industrie, den Arbeitsmarkt und das Konsumangebot zu stärken und so letztlich das Nationalvermögen zu bereichern.<sup>5</sup>

---

1 *Kurz*, Weltgeschichte, S. 239 f.

2 *Marquis Stanislas de Boufflers* (1738–1815) 1789 Abgeordneter des Adels in der Nationalversammlung, vgl. *Kurz*, Weltgeschichte, S. 237 f.

3 Hierzu ausführlich *Kurz*, Weltgeschichte, S. 240 f.

4 *Busche*, Patente, S. 348.

5 *Osterrieth*, Lehrbuch, S. 121 f.

Darüber hinaus kam dem Ausführungs- und Lizenzzwang im Entstehungsprozess des Reichspatentgesetzes eine maßgebliche Rolle zu. Er galt als der entscheidende strategische Kompromiss mit den Patentgegnern, welche in der Vergabe von Patenten grundsätzlich schädliche Monopole sahen, die den freien Wettbewerb behinderten.<sup>6</sup> Die Entwicklung des Schutzes von Erfindungen im Norddeutschen Bund und später im Deutschen Reich ist daher eng mit der Ausgestaltung der Rechtsinstitute des Ausführungszwangs und mit dem Lizenzzwang verbunden. Sie galten in dieser Zeit als die wichtigste Normen des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877,<sup>7</sup> welche bis 1945 mit drei Novellen vom 7. April 1891, 6. Juni 1911 und 5. Mai 1936 angepasst und überarbeitet wurden.

Die wohl entscheidendste Änderung erfolgte mit der Gesetznovelle zum Patentausführungszwang vom 6. Juni 1911.<sup>8</sup> Mit ihr wurde ein direkter Anspruch Dritter auf Erteilung einer Zwangslizenz<sup>9</sup> im deutschen Patentgesetz kodifiziert (direkter Lizenzzwang). Zuvor bestand nur ein indirekter Lizenzzwang. Wer sein Patent im Inland nicht ausführte oder eine im öffentlichen Interesse gebotene Lizenz verweigerte, konnte auf Antrag eines Dritten sein Patent verlieren. Mit der Androhung einer solchen Zurücknahme sollte der Patentinhaber zum Abschluss eines Lizenzvertrages veranlasst werden. Mit der Gesetzesänderung vom 6. Juni 1911 wurden der Ausführungszwang und der Lizenzzwang selbständigen Rechtsinstrumente.

---

6 Vgl. Pahlow, Monopole, S. 243 ff.

7 Reichtagsabgeordneter von Kleist-Retzow in der Sitzung des Reichtags vom 1. Mai 1877: „Meine Herren, dieser Paragraph ist in der That der wichtigste des ganzen Gesetzes; er enthält den Ausgleich zwischen den Rechten des Patentnehmers und zwischen den öffentlichen Interessen, und zwar in der Weise, daß gesetzlich der Patentnehmer gezwungen wird, sein Patent auch an andere gegen Entschädigung abzutreten.“, StenBer-RT 3. Leg., I. Sess., Zweiter Bd., 1877, 34. Sitzung v. 1. Mai 1877, S. 932. Zustimmung auch Garis, Deutsche Revue 1877, S. 80, 81.

8 RGBL 1911, S. 243.

9 Die Begriffe „Lizenzierungszwang“ und „Lizenzzwang“ werden in der vorliegenden Arbeit synonym verwendet. Sie beschreiben lediglich die Verpflichtung Lizenzen zu erteilen, ohne sich hierbei auf eine Rechtsfolge bei Verweigerung einer Lizenz festzulegen. Hiervon zu unterscheiden ist die „Zwangslizenz“, welche eine Rechtsfolge darstellt. Eine Zwangslizenz setzt daher notwendiger Weise einen Lizenz- bzw. Lizenzierungszwang voraussetzt, nicht aber umgekehrt; d.h. z.B. in der Zeit vor der Gesetznovelle von 1911 kannte das PatG nur einen indirekten Lizenz- bzw. Lizenzierungszwang, nicht aber die Zwangslizenz. Rechtsfolge bei Verweigerung war die Patentzurücknahme. Erst 1911 wurde die Zwangslizenz eingeführt.

Obwohl dem Ausführungszwang und dem Lizenzzwang schon früh die tatsächliche Praxisrelevanz und die jeweils zugeordneten Funktionen abgesprochen wurden,<sup>10</sup> spielt insbesondere die Zwangslizenz erstaunlicher Weise bis heute in der juristischen Diskussion und Gesetzgebung eine nicht unerhebliche Rolle. Gegenwärtig finden sich in der weit überwiegenden Anzahl der Patentgesetze weltweit Regelungen zum Ausführungs- und Lizenzzwang.<sup>11</sup> Mit § 24 PatG 2011 enthält auch das aktuelle deutsche Patentgesetz in der Fassung vom 24. November 2011<sup>12</sup> eine solche Regelung, wenn auch in deutlich milderer Form als in der früheren Fassung. Diskussionen werden gegenwärtig insbesondere im internationalen Bereich geführt,<sup>13</sup> wo jüngst eine Entscheidung des indischen Patentamts<sup>14</sup> zur Zwangslizenzierung von Pharmapatenten im Ausland für Aufsehen sorgte.<sup>15</sup>

Ziel dieser Arbeit ist es zu klären, wie das Reichsgericht seit seiner Gründung im Jahre 1879 bis 1945 mit seinen Entscheidungen den Ausführungs- und

---

10 Vgl. u.a. *Allg. Erfinderverband*, Antipatentgesetz, S. 63; *Damme*, Handbuch, S. 435; v. *Schütz*, GRUR 1896, S. 377 ff.; a.A. *Zimmermann*, GRUR 1903, S. 368 ff.

11 Vgl. hierzu die Studie der World Intellectual Property Organization (WIPO) „*Survey on Compulsory Licenses granted by WIPO Member states to address anti-competitive uses of intellectual property rights*“ v. 4. Oktober 2011.

12 BGBl. I S. 2302.

13 Vgl. *Böttger*, GRUR Int. 2008, S. 881–891.

14 Das indische Patentamt (Controller General of Patents Designs and Trademarks Department of Industrial Policy and Promotions, Ministry of Commerce and Industry) hatte in einer Entscheidung v. 12. März 2012 das Pharmaunternehmen Bayer gezwungen, einem indischen Generikahersteller eine Zwangslizenz zur Herstellung eines Krebsmittels zu erteilen. Gegen diese Entscheidung war Bayer vorgegangen. Die Berufungsinstanz, das Intellectual Property Appellate Board (IPAB) in Chennai, Indien, bestätigte jedoch die Entscheidung des Patentamts mit seinem Urteil v. 4. März 2013 (Az.: OA/35/2012/PT/MUM & M.P.NO.5/2013).

15 Deutsches Ärzteblatt Online, Jg. 110, Heft 11, v. 15. März 2013, „*Indien: Bayer unterliegt im Patentstreit*“, Verf. unbekannt, <http://www.aerzteblatt.de/archiv/135594/Indien-Bayer-unterliegt-im-Patentstreit>, (abgerufen am 11. Juni 2013); Frankfurter Allgemeine Zeitung Online, Artikel v. 13. März 2012, „*Indien zwingt Bayer zur Patent-Weitergabe*“, Verf. unbekannt, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/unternehmen/krebsmedikament-nexavar-indien-zwingt-bayer-zur-patent-weitergabe-11682378.html>, (abgerufen am 11. Juni 2013); Handelsblatt Online, Artikel v. 4. März 2013, „*Generika-Lizenz für Bayer-Krebsmittel*“, Verf. unbekannt, <http://blog.handelsblatt.com/rechtsboard/tag/zwangslizenz/>, (abgerufen am 11. Juni 2013); Artikel bei Zeit Online, Artikel v. 13. März 2012, „*Indien zwingt Bayer zur Weitergabe von Krebsmittel-Patent*“, Verf. unbekannt, <http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2012-03/bayer-patent-krebsmedikament>, (abgerufen am 11. Juni 2013).

Lizenzzwang im deutschen Patentrecht geprägt hat. Insbesondere wird zum einen untersucht, wie sich die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Deutschland auf die Beurteilung des öffentlichen Interesses ausgewirkt haben. Zum anderen wird analysiert, ob die Regelung zum Ausführungs- und Lizenzzwang – wie vielfach behauptet<sup>16</sup> – als „Kampfmittel“<sup>17</sup> gegen ausländische Konkurrenzprodukte intendiert und genutzt wurde, um so den Wirtschaftsstandort Deutschland zu stärken, inwiefern also die Ausländereigenschaft einer Prozesspartei einen Einfluss auf die Rechtsprechung des Reichsgericht hatte.<sup>18</sup> Frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den gleichen Zeitraum untersuchen, befassen sich im Wesentlichen mit der gesetzlichen Entstehung und Entwicklung des Erfindungsschutzes in Deutschland<sup>19</sup> oder aber mit Geheimpatenten im Krieg.<sup>20</sup> *Joachim Bußmann*<sup>21</sup> analysiert in seiner Frankfurter Dissertation von 1975: „Die patentrechtliche Zwangslizenz“ u.a. die damals greifbaren<sup>22</sup> Entscheidungen des Reichsgerichts zu dieser Thematik unter Einbeziehung der Entscheidungen des Patentamts. Die Analyse der Entscheidungen ist systematisch angelegt mit Einbeziehung beider Entscheidungsgremien. Der vorliegenden Untersuchung liegen alle Entscheidungen des Reichsgericht – etwa ein

- 
- 16 Vgl. u.a. *du Bois-Reymond/Wagner*, GRUR 1899, S. 26 ff.; hierauf verweisend auch *Bußmann*, Zwangslizenz, S. 31; *Bède*, GRUR 1898, S. 70, 71; *Schönfeld*, S. 70; a.A. *Dunkhase*, GRUR 1909, S. 97, 100; *Pfanner*, GRUR Int. 1985, S. 357, 361ff m.w.N. zu aktuellerer Kritik zu Zwangslizenzen wg. Nichtausführung bei Ausländern; siehe hierzu auch *Damme*, GRUR 1908, S. 290ff.
- 17 Vgl. *Dunkhase*, GRUR 1909, S. 97.
- 18 Siehe in diesem Zusammenhang auch *Schaefer*, GRUR 1897, S. 134 ff. zum Einfluss der Nationalität zur Erlangung des Patentschutzes.
- 19 Eine vertiefte Darstellung des Entstehungsprozesses gibt z.B. die Dissertation von *Gido Heß* in „Die Vorarbeiten zum Deutschen Patentgesetz vom 25. Mai 1877“ (1966); einen umfassenden deutschen und internationalen Überblick verschaffen *Peter Kurz* in „Weltgeschichte des Erfindungsschutzes“ (2000) und *Alexander K. Schmidt* in „Erfinderprinzip und Erfinderpersönlichkeitsrecht im deutschen Patentrecht von 1877 bis 1936“ (2009); *Margrit Seckelmann* befasst sich mit der „Industrialisierung, Internationalisierung und Patentrecht im Deutschen Reich“ (2006).
- 20 Siehe *Mächtel*, PatentR im Krieg.
- 21 *Joachim Bußmann*, „Die patentrechtliche Zwangslizenz“, Diss. 1975.
- 22 Erst mit der Deutschen Einheit und dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages 1990 gelangte eine vollständige Sammlung sämtlicher Urteile und Beschlüsse des Reichsgericht in den Besitz der Bibliothek des Bundesgerichtshofes. Zuvor war diese in der Bibliothek des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik archiviert, welche diese 1949 aus der Bibliothek des Reichsgerichts übernahm, *Schubert* Erkenntnisse, Jahrgänge 1900 und 1901, S. 1.

Drittel mehr als 1975 verfügbar waren – zugrunde. Gewählt wurde im Gegensatz zur Studie von *Bußmann* ein rein historischer Ansatz nach Zeitabschnitten. Weiterhin werden die Entscheidungen des Reichsgerichts einzeln unter Berücksichtigung des konkreten Sachverhalts analysiert, wobei die von *Bußmann* entwickelten Bewertungskriterien teilweise mitberücksichtigt werden konnten.

Gegenstand der Untersuchung sind somit sämtliche veröffentlichten<sup>23</sup> sowie darüber hinaus auch alle unveröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts zum Ausführungs- und Lizenzzwang in der Zeit zwischen 1879 und 1945. Vervollständigt werden sie durch einige wichtige Entscheidungen des Kaiserlichen Patentamtes<sup>24</sup> zwischen 1877 und 1945. Hierzu wurden die in der Bibliothek des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe archivierten und ungekürzten Entscheidungen des Reichsgerichts sowie sämtliche hierzu noch im Bundesarchiv, Dienststelle Berlin-Lichterfelde, vorhandenen Prozessakten herangezogen. Ferner wurden die relevanten, ebenfalls im Bundesarchiv, Dienststelle Berlin-Lichterfelde, archivierten Behördenakten des Reichspatentamts, des Reichsministeriums des Inneren, des Reichsjustizministerium, des Reichsgerichts, des Reichskanzleramtes, sowie des Reichswirtschaftsministeriums gesichtet. Die rechtswissenschaftliche Literatur wurde berücksichtigt, um bei einigen – seinerzeit brisanten – Diskussionsthemen das Gesamtbild abzurunden und zu verdeutlichen.

Die Arbeit gliedert sich in vier Teile. Der erste Teil befasst sich mit der Entstehung und Entwicklung des Ausführungs- und Lizenzzwangs in Deutschland. Er gibt einen Überblick über die vor in Kraft treten des Patentgesetzes von 1877 geltenden Gesetzgebungen und die Ursachen, welche zum ersten gesamtdeutschen Patentgesetz führten. Maßgeblich wird hierbei die Rolle des

---

23 Die wesentliche Entscheidungen des Kaiserlichen Patentamts bzw. des Reichsgerichts wurden in dem seit 1877 vom Kaiserlichen Patentamt herausgegebenen „*Patentblatt*“ (ab 1894 „*Blatt für Patent- Muster und Zeichenwesen*“) veröffentlicht. Ab 1896 zudem in der vom *Deutschen Verein zum Schutz des gewerblichen Eigenthums* (heute „*Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht*“) herausgegebenen Zeitschrift „*Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht*.“ Patentrechtliche Entscheidungen aus der Zeit 1881 bis 1914 wurden zudem von *Gareis* in einer Sammlung veröffentlicht. Entscheidungen bis 1913 wurden ferner in einem Sammelband von *Reizenbaum/Leander* veröffentlicht. Die „*Patentblätter*“ bzw. das „*Blatt für Patent-Muster und Zeichenwesen*“ der Jahrgänge 1894 bis 1945, der GRUR von 1896 bis 1945 sowie die Sammlungen von *Gareis* und *Reizenbaum/Leander* wurden für diese Arbeit vollständig ausgewertet. Vereinzelt Veröffentlichungen aus dieser Zeit finden sich zudem u.a. in der *Juristischen Wochenschrift*, den *Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte* sowie der Monatsschrift *Markenschutz und Wettbewerb*.

24 Im Jahre 1919 wurde das Kaiserliche Patentamt in „Reichspatentamt“ umbenannt.

Ausführungs- und Lizenzzwang beleuchtet sowie dessen Weiterentwicklung in den Gesetzesnovellen nach 1877 bis 1945. Die grundsätzliche historische Debatte zum Schutz von Erfindungen als solche wird immer dann geschildert, wenn sie für die Darstellung und Entwicklung des Ausführungs- und Lizenzzwangs notwendig und sinnvoll erscheint.

Der zweite Teil erläutert das formale patentrechtliche Verfahren und die prozessualen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Zurücknahme vom Patenten sowie der Erteilung von Zwangslizenzen (ab 1911) nach § 11 bzw. 15 PatG.<sup>25</sup> Hierzu werden neben den rechtlichen Voraussetzungen auch die an den Entscheidungen beteiligten Richter des I. Zivilsenats sowie die Rolle anderer Behörden beleuchtet.

Den Schwerpunkt der Arbeit bildet der dritte Teil, in dem die materiellen Voraussetzungen zum Ausführungs- und Lizenzzwang im Patentrecht vornehmlich anhand des Tatbestandsmerkmals des „öffentlichen Interesses“ im geschichtlichen Kontext herausgearbeitet werden. Hierzu werden die Reichsgerichtsentscheidungen der Jahre 1879 bis 1945 unter wirtschaftlichen, technischen und sozialen Gesichtspunkten diskutiert. Insbesondere wird durch eine Analyse der Parteien und Sachverhalte der Frage nachgegangen, ob die Regelungen zum Ausführungs- und Lizenzzwang vornehmlich zum Nachteil der ausländischen Konkurrenz instrumentalisiert wurde.

Abschließend werden im letzten Teil die Ergebnisse der Arbeit zusammengetragen und bewertet sowie eine Ausblick zur weiteren Entwicklung des Ausführungs- und Lizenzzwangs gegeben.

---

25 Mit der Gesetzesnovelle vom 6. Juni 1911 wurden die Paragraphen teilweise neu nummeriert. Der ehemalige § 11 befand sich nunmehr in § 15 PatG.